

## **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß bekannt gemacht und geladen wurde; Beschlussfähigkeit ist gegeben. Einwände zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2020 wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungsladung am 27.10.2020 zugesandt. Einwendungen werden nicht erhoben; damit gilt es als genehmigt.

Ebenso heißt er Herrn Fröhling willkommen und dankt ihm für die Berichterstattung.

Er begrüßt Herrn Martin Dürr als neuen Mitarbeiter im Bauamt. Seit 01.11.2020 hat er die Stelle eines Bautechnikers inne. Er bittet ihn, sich kurz vorzustellen.

## **2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Riedelgelände“ – 1. Teiländerung**

Der Vorsitzende begrüßt Frau Rentsch vom Planungsbüro arc.grün (Landschaftsarchitekten und Stadtplaner), die die Maßnahme vorstellt und mittels einer Powerpoint-Präsentation den Bebauungsplan „Riedelgelände“ sowie die 1. Teiländerung erläutert.

Folgende Folien dienen der Veranschaulichung:

- Lage im Gemeindegebiet
- Rechtskräftiger Bebauungsplan i. d. Fassung vom 23.05.2016
- Anlass der 1. Teiländerung: Lehrwerkstatt (Halle)
- Anlass der 1. Teiländerung: Grünfläche R4, G1/G2
- Entwurf der 1. Teiländerung
- Vorhaben-und Erschließungsplan VEP I i.d.F. 25.07./ 10.10.2019
- Vorhaben-und Erschließungsplan VEP II i.d.F. 25.07./ 10.10.2019
- Vorhaben-und Erschließungsplan VEP III i.d.F. 25.07./ 10.10.2019 (bereits umgesetzt / von Unterer Naturschutzbehörde bestätigt)
- Vorhaben-und Erschließungsplan VEP III i.d.F. 25.07./ 10.10.2019 (Lageplan Ausgleichfläche R4)
- Vorhaben-und Erschließungsplan VEP III i.d.F. 25.07./ 10.10.2019 (Pflanzschema Eingrünung R4)
- Entwurf der 1. Teiländerung i.d.F. vom 27.10.2020

Auf Nachfrage von GR Klaus Göb gibt Frau Rentsch die Größe der Halle mit 20m x 11m Grundfläche an. Der Vorsitzende gibt zusätzlich Hintergrundinformationen für die Entscheidung des „vorherigen“ Gemeinderates.

GR Hochrein gibt zu bedenken, dass der Grünstreifen in seiner Breite zum Gehweg auf jeden Fall erhalten bleiben sollte. Frau Rentsch bejaht dies. Der Vorsitzende versichert, dass die eingetragenen Grünanlagen gemäß Plan umgesetzt werden.

GR Zahl vergewissert sich, ob Fa. Riedel mit der Schaffung von Ausgleichsflächen einverstanden ist. Der Vorsitzende betont, dass sie Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

#### a) Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt, für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Riedelgelände“ den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Riedelgelände“ in der Fassung vom 23.05.2016 zu ändern.

Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Riedelgelände“ mit einer Fläche von ca. 0,32 ha umfasst jeweils Teilflächen der Grundstücke der Flurnrn. 1857, 1858, 1860, 1861, 1862, 1862/1, 1863 und 547/3.

Außerhalb des festgesetzten Änderungsbereichs behalten die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Riedelgelände“ in der Fassung vom 23.05.2016 getroffenen Festsetzungen ihre Gültigkeit. Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Teiländerung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Riedelgelände“ werden die bisherigen Inhalte des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Riedelgelände“ in der Fassung vom 23. Mai 2016 durch die nunmehr festgesetzten Inhalte vollständig ersetzt.

**einstimmig**

#### b) Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 1. Teiländerung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Riedelgelände“ in der Fassung vom 27.10.2020.

**einstimmig**

#### c) Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat beauftragt das Planungsbüro arc.grün, mit dem Entwurf der 1. Teiländerung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Riedelgelände“ in der Fassung vom 27.10.2020, einschließlich Begründung, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**einstimmig**

### **3. Amtsblatt der Gemeinde - Neuausrichtung bis 2022; Beschlussfassung**

In seiner Sitzung vom 28.07.2020 beschloss der Gemeinderat, dass ab dem 01.01.2021 das Amtsblatt Berger Nachrichten im 14-tägigen Rhythmus kostenfrei an alle Haushalte verteilt werden soll.

Kämmerer Bärtil berichtet über den aktuellen Sachstand. Mit Herrn Florian Kohl vom Revista-Verlag wurde ein ausführliches Gespräch geführt. Folgendes Verhandlungsergebnis konnte erzielt werden:

- Trotz eines laufenden Vertrages erklärt sich der Revista-Verlag bereit, die Umstellung ab dem 01.01.2021 mit einer neuen Vertragsbindung von 2 Jahren (Testphase) vorzunehmen.
- Die vorhandenen Abos werden vom Verlag eingestellt und offene Beträge automatisch den Abonnetten zurückerstattet.
- Die Ausfertigung des Blattes erfolgt wie bisher im Endformat A4, reinweißes 80g Papier (umweltfreundlich gebleicht und FSC zertifiziert), Mittelfalz, Mittelheftung, Farbumschlag (erste und letzte Seite farbig), Innenteil schwarz/weiß.
- Die Auflage liegt bei ca. 2.700 Exemplaren und erfolgt 14-tägig mit 24 Seiten.
- Der nachverhandelte Preis liegt je Ausgabe mit max. 24 Seiten bei netto 1.166,66 €. Bei 24 Ausgaben im Jahr liegen die Nettokosten jährlich somit bei 27.999,87 €. Die Abrechnung erfolgt monatlich und in Abhängigkeit der Seitenzahl, somit reduziert eine

geringere Seitenzahl auch den Preis, bei 20 Seiten beispielsweise auf netto 1.045,73 € pro Ausgabe.

- Die Verteilung erfolgt über verlagseigene Zusteller an alle Haushalte (außer Werbeverweigerer). Layout, Druck und Anlieferung der Druckerzeugnisse an die Zusteller übernimmt der Verlag.
- Die Übertragung der Daten erfolgt über das verlagseigene Redaktionssystem, welches künftig auch z.B. die Vereine oder andere Anzeigeninteressierte direkt nutzen, um dort ihre Eingaben vornehmen. Die Verwaltung gibt die Inhalte für das Amtsblatt vor Veröffentlichung in diesem System frei.
- Der Verlag erhält weiterhin das Recht auf Anzeigenvermarktung.
- Die digitale Variante des Amtsblattes als e-Paper, App und E-Mail-Abo ist im Preis enthalten. Die Bürger können die digitalen Varianten kostenlos abonnieren/nutzen.
- Eine Ausgabe im Jahr wird der Gemeinde zum o.g. Preis ganz in Farbe, z. B. zu Werbezwecken (Kulturwoche, o.ä.) zugesichert.

GR Zahl sieht die Zustellung der Berger Nachrichten problematisch, wenn am Briefkasten der Aufkleber „Bitte keine Werbung“ angebracht ist, sog. „Werbeverweigerer“. Dieses Problem wurde mit dem Revista-Verlag erörtert, so der Vorsitzende. Er weist daraufhin, dass in diesem Fall ein zusätzlicher Aufkleber „Berger Nachrichten, ja bitte“ angebracht werden muss. Das Haftungsrisiko gegenüber „Werbeverweigerern“ mit Aufkleber trägt die Gemeinde.

GR Pfeifroth betont, dass ein Amtsblatt keine Werbung ist. Der Vorsitzende verweist noch einmal auf den gerade vorgeschlagenen Kompromiss.

GR Hochrein fordert, das Management der Zustellung und die Information der Bürger an den Revista-Verlag zu übertragen. Dem widerspricht der Vorsitzende damit, dass alle Haushalte in Kürze einen Informationsbrief erhalten mit wichtigen Hinweisen über die Digitalversion in Form eines Online-Abodienstes bzw. einer App. Ebenso wird über den o.g. Aufkleber-Vorschlag informiert, der den ausdrücklichen Wunsch für ein gedrucktes Exemplar signalisiert.

GR Djalek bekräftigt das Vorhergesagte. Zudem erinnert er daran, dass Exemplare der Berger Nachrichten sowohl im Rathaus als auch in der Bibliothek in gedruckter Form ausliegen, so dass wirklich jeder interessierte Bürger die Möglichkeit hat, das Amtsblatt zu lesen.

GR Geißler fragt nach, ob ein Abonnent der Digitalversion trotzdem automatisch die Berger Nachrichten in Papierform erhält. Der Vorsitzende verweist auf die 2jährige Testphase.

Der Vorsitzende dankt Kämmerer Bärtil und 2. Bürgermeister Djalek für die Unterstützung bei den erfolgreichen Verhandlungen mit dem Revista-Verlag und Revista für das freundliche Entgegenkommen.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Angebot des Revista-Verlages vom 14.10.2020 zu und beschließt die Verteilung des Amtsblattes Berger Nachrichten ab dem 01.01.2021 im 14-tägigen Rhythmus kostenfrei für die Bürger an alle Haushalte zu verteilen. Der Vertrag wird erstmal für eine Laufzeit von 2 Jahren geschlossen. Die jährlichen Bruttokosten in Höhe von 29.959,86 € werden jeweils in die Haushalte 2021 und 2022 eingestellt.

**einstimmig**

#### **4. Bayerische Glasfaser-/WLAN-Richtlinie für Schulen und Rathäuser u. a. – Einstieg in das Förderverfahren für Rathaus, Julius-Echter-Grundschule und Mittelschule Holderhecke; Beschlussfassung**

Im Rahmen der Glasfaser-/WLAN-Richtlinie für Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser soll für die gemeindlichen Einrichtungen eine Anbindung an das Glasfasernetz vorgenommen werden. Gefördert wird die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses bis ins Gebäude einschließlich Netzabschlusseinheit. Als Gemeinde, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen ist, beträgt der Fördersatz für die Gemeinde Bergheinfeld 90 %, höchstens 50.000 € je Standort. Es sollen in Bergheinfeld drei Standorte über die Richtlinie an das Glasfasernetz angeschlossen werden – das Rathaus, die Julius-Echter-Grundschule und die Mittelschule Holderhecke.

Die erste Kostenschätzung, die vom Büro Corwese vorgelegt wurde, beläuft sich auf ca. 114.100 € Brutto-Gesamtkosten. Der Förderanteil (90 %) liegt bei ca. 95.300 € (Deckelung der Förderung auf 50.000 € bei der Mittelschule. Kosten ca. 63.000 €, daher Deckelung). Für die Gemeinde Bergheinfeld würde ein Eigenanteil von ca. 18.800 € verbleiben.

Durch den Anschluss an das Glasfasernetz erhalten die Schulen und das Rathaus eine deutlich höhere Bandbreite und sind für die kommenden Herausforderungen der Digitalisierung gerüstet.

Der Gemeinderat beschließt den Einstieg in das Förderverfahren nach der Glasfaser-/WLAN-Richtlinie für Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser des Freistaats Bayern. Die Verwaltung wird beauftragt, dass entsprechende Vergabeverfahren durchzuführen.

**einstimmig**

#### **5. Eigenjagdrevier Garstadt – Jagdpachtverlängerung; Beschlussfassung**

Herr Rainer Döpfert und Herr Willi Brach haben als bisherige Pächter des Eigenjagdreviers Garstadt einen Antrag auf vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages an die Gemeindeverwaltung gestellt. Künftig soll das Eigenjagdrevier von Herrn Rainer Döpfert und Herrn Gerald Döpfert gepachtet werden, Herr Brach scheidet als Pächter aus.

Der derzeitige Jagdpachtvertrag umfasst eine Fläche von 83,3215 ha und wurde auf eine Dauer von neun Jagdjahren (01.04.2012 – 31.03.2021) geschlossen. Als jährlicher Pachtpreis wurde ein Betrag von 750,00 € vereinbart. Der Pachtzins besteht in dieser Höhe seit 2007. Der neue Jagdpachtvertrag soll wieder auf 9 Jagdjahre geschlossen werden und würde dann vom 01.04.2021 bis 31.03.2030 laufen.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass mit den bisherigen Jagdpächtern durchweg positive Erfahrungen gemacht wurden, vor allem im Hinblick auf Zuverlässigkeit, Jagdveranstaltungen, Treibjagd, Abschussziele und dergleichen.

Ergänzend hierzu gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Jagdpachtverlängerung des Jagdreviers Garstadt in der Jagdversammlung am 13.11.2020 einstimmig zugestimmt wurde (Näheres unter Punkt 8.).

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages für das Eigenjagdrevier Garstadt zu. Das Revier wird auf die Dauer von 9 Jagdjahren an Herrn Rainer Döpfert und Herrn Gerald Döpfert verpachtet. Als Pachtzins wird ein Betrag von 750,00 € vereinbart.

**einstimmig**

#### **6. Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):**

Antrag des Landkreises Schweinfurt auf Erteilung einer Genehmigung der wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Nebeneinrichtungen (u.a. angeschlossene

Kompostierung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle);

Errichtung eines Gebäudes zur Annahme und Behandlung von Abfällen, Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung, Erhöhung der Durchsatzleistung der Vergärungsanlage von 25.000 t/a auf 30.000 t/a und weitere Änderungen

a) Antrag des Landkreises Schweinfurt auf Erteilung einer Genehmigung für eine wesentliche Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur aeroben und anaeroben Bioabfallbehandlung mit angeschlossener Kompostierung (Immissionsschutzrechtlicher Antrag)

Die Gemeinde Bergheinfeld wurde vom Landratsamt Schweinfurt um Stellungnahme nach dem Bundeimmissionsschutzgesetz zum Antrag des Landkreises Schweinfurt gebeten. Die Gemeinde hat am 10.08.2020 eine entsprechende Stellungnahme eingereicht.

Mittlerweile wurden überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. In den Antragsunterlagen vom 06.10.2020 wurden vor allem ergänzende Angaben zum Lieferverkehr, zu den max. Durchsatzkapazitäten der einzelnen BImSchG-Anlagen und zu den Emissionen sowie zu den Emissionsminderungsmaßnahmen gemacht. Weiterhin wurde ein Entwässerungsplan eingereicht und in den Bauantragsunterlagen u.a. die Abluftleitung dargestellt.

Zu den beantragten Durchsatzkapazitäten wurde nun eine kalendertägliche Kapazitätsgrenze angegeben, die in der Vergärungsanlage bei 82,2 t Biogut liegt.

Der Anlieferverkehr wurde nun genau beziffert. Bei einer Mengenerhöhung um 5.000 t/a Bioabfall entspricht dies bei einer Beladung von 10 t je LKW eine jährliche Anfahrt von 500 zusätzlichen LKW-Ladungen. Auf 250 Arbeitstage gerechnet ergeben sich zusätzlich 2 LKW-Anfahrten pro Tag. Zurzeit beträgt das tägliche LKW-Aufkommen für Anlieferungen an den Vergärungsanlagen ca. 12 – 14 Fahrzeuge.

In den neuen Antragsunterlagen wird auch weiterhin auf die zusätzliche Biogasproduktion eingegangen, die sich um maximal 53 m<sup>3</sup>/h erhöht. Zusätzliche Emissionen sind dadurch nicht zu erwarten. Auch die Lärmemissionen durch die zusätzlichen zwei LKW-Fahrten werden als untergeordnet angesehen.

Die Gemeinde Bergheinfeld hält auch mit den überarbeiteten Antragsunterlagen ihre Stellungnahme vom 10.08.2020 aufrecht:

Während die Gemeinde der Errichtung eines Gebäudes mit Abluftbehandlung positiv gegenübersteht, da hierdurch eine Verringerung der Geruchsmissionen erwartet wird, wird die Erhöhung der Verarbeitungskapazität um 20% der bisher genehmigten Kapazitäten weiterhin kritisch gesehen.

Wie dargestellt, führt die Tonnagen-Erhöhung zu einem verstärkten Anlieferverkehr von zwei LKW pro Tag. Die damit einhergehende erhöhte Verkehrsbelastung ist so zu leiten, dass sie die Orte Garstadt und Bergheinfeld nicht berührt und keine Mehrbelastung verursacht werden. Es sind Umfahrungsmöglichkeiten zu nutzen. Lt. Aussage des Antragstellers erfolgt die Anpassung bzw. Kapazitätserweiterung nicht aus Gründen der Erweiterung des Anlieferkreises, sondern vielmehr um der gesteigerten Müllmenge der derzeitigen Anlieferer gerecht zu werden. Die Müllmengen liegen schon jetzt an der Obergrenze der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Gemeinde wird ihre Anmerkungen und Befürchtungen in einer entsprechenden Stellungnahme an das Landratsamt Schweinfurt weitergeben.

GR Geissler fragt nach, wie die Durchfahrt der Gemeinden Bergheinfeld und Garstadt umgangen werden kann. Bausachbearbeiter Müller weist daraufhin, dass dies in der Stellungnahme formuliert ist und hofft, dass es umgesetzt wird.

Der Gemeinderat stimmt den Ausführungen der Verwaltung zu. Die Stellungnahme zum Antrag des Landkreises Schweinfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG soll entsprechend formuliert werden.

**einstimmig**

b) Beschlussfassung über Errichtung einer geschlossenen stationären Biosiebgutanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 2016/1, Rothmühle 2

Mit Datum vom 02. Juli 2020 stellt der Landkreis Schweinfurt einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer stationären geschlossenen Biogutsiebanlage auf dem Flurstück 2016/1, Rothmühle 2, Kreismülldeponie. Der Antrag wurde in der Sitzung vom 04.08.2020 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen wurde entsprechend erteilt.

Am 06.10.2020 wurden dem Landratsamt Schweinfurt geänderte Planunterlagen vorgelegt. Aus baurechtlicher Sicht muss das gemeindliche Einvernehmen erneut erteilt werden, da sich an den Plänen geringfügige Änderungen ergeben haben (Darstellung der Abgasleitung).

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Abfallwirtschaftsbetrieb/Deponiefläche dargestellt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer neuen Halle mit den Außenmaßen 26 m x 34 m, in der die neue Biogutsiebanlage untergebracht ist.

Der Gemeinderat hat ausschließlich über den Bauantrag „Errichtung einer stationären geschlossenen Biogutsiebanlage“ aus baurechtlicher Sicht zu entscheiden und hier sprechen keine Gründe gegen eine Zustimmung. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird die Gemeinde Bergtheinfeld eine entsprechende Stellungnahme im BImSchG-Verfahren an das Landratsamt Schweinfurt erstellen.

Das gemeindliche Einvernehmen nach Artikel 36 der Bayerischen Bauordnung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer stationären geschlossenen Biogutsiebanlage auf dem Flurstück 2016/1, Rothmühle 2, Kreismülldeponie, wird vom Gemeinderat erteilt.

**einstimmig**

## **7. Baugesuche**

a) Isolierte Befreiung: Errichtung eines Carports und Ersatzneubau eines Gartenhauses, Flur-Nr. 1742/1, Kreuzstraße 35

Die Bauherren möchten auf dem Flurstück 1742/1, Kreuzstraße 35, ein Carport mit Abstellraum und weiterhin für das baufällige Gartenhaus einen Ersatzneubau errichten. Das Vorhaben ist verfahrensfrei, bedarf jedoch Befreiungen von den Festsetzungen des Gesamtbebauungsplans, die isoliert beantragt wurden.

Von folgenden Festsetzungen soll befreit werden:

- Baugrenze: Das Carport überschreitet die Baugrenze um ca. 3 Meter zur Straße hin. Das Gartenhaus liegt komplett außerhalb der Baugrenze.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt, die Erschließung ist gesichert.

Neben der isolierten Befreiung ist außerdem eine isolierte Abweichung notwendig, da die Grenzbebauung die maximal zulässige Länge überschreitet. Hierüber entscheidet das Landratsamt Schweinfurt in eigener Zuständigkeit.

Bausachbearbeiter Müller veranschaulicht das Bauvorhaben anhand von Lageplänen.

Die anschließenden Wortmeldungen der GR Pfeifroth und GR Hochrein zeigen die Bedenken im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Anträge. Müller sieht es auch problematisch, dass es in der Vergangenheit schon zu viele Ausnahmen gab. In Zukunft werden die Genehmigungen wohl besonnener erteilt werden.

Mit dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports und Ersatzneubau eines Gartenhauses, Flurstück 1742/1, Kreuzstraße 35 besteht Einverständnis. Der Gemeinderat genehmigt die Befreiungen im genannten Ausmaß. Sie werden den Bauherren in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt.

**16 : 2**

b) Isolierte Befreiung: Errichtung einer Pergola, Flur-Nr. 540/7, Weinbergstr. 21, Garstadt

Der Antragsteller möchte auf seinem Grundstück Flur-Nr. 540/7, Weinbergstraße 21, eine Pergola errichten. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans „Brunnholzweiberge, Abschnitt II, 1. Änderung“ nicht vollständig eingehalten werden, hat er einen Antrag auf isolierte Befreiung gestellt.

Von folgender Festsetzung soll befreit werden:

- Baugrenze: Die Pergola soll auf Wunsch des Bauherrn mit dem Anbau abschließen und überschreitet deshalb die Baugrenze im Norden geringfügig um 1,20 m.

Aufgrund der geringen Überschreitung der Baugrenze steht die Verwaltung dem Vorhaben zustimmend gegenüber. Weiterhin wurde die Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits mehrfach überschritten. Eine negative Auswirkung auf die benachbarten Grundstücke ist nicht zu erwarten.

Die Nachbarn der Flurstücke 540/6 und 540/8 wurden beteiligt und haben ihre Zustimmung erteilt. Der Nachbar des nördlichen landwirtschaftlichen Grundstücks Flur-Nr. 539 wurde nicht beteiligt.

Eine Erschließung ist nicht notwendig.

Bausachbearbeiter Müller erläutert das Bauvorhaben anhand eines Lageplans.

Mit dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Pergola in Garstadt, Flur-Nr. 540/7, Weinbergstraße 21, besteht Einverständnis. Der Gemeinderat genehmigt die beantragte Befreiung im genannten Ausmaß. Der Bauherr erhält hierzu einen gesonderten Bescheid.

**einstimmig**

## **8. Anfragen und Informationen**

a) Der Vorsitzende informiert:

### **Bauausschusssitzung vom 13.11.2020**

- Gehsteigsanierung und -verbreiterung sowie Entfernung Stromverteilerkasten im Bereich Dorfstraße 50  
Der Bauausschuss hat dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig zugestimmt. Kostenvoranschlag 9.500 € und Stromkastenabbau 835 €. Gemeinderat schließt sich Vorschlag an.
- Einfahrt- und Gehsteigsanierung bei Petersgasse in Garstadt  
Dem Vorschlag der Verwaltung zu dieser Sanierungsmaßnahme wurde vom Bauausschuss zugestimmt. Kostenvoranschlag 10.322 €. Gemeinderat schließt sich Vorschlag an.

- Fußgängerüberquerungshilfe im Bereich Dorfstraße 70  
Die Fußgängerüberquerungshilfe am Dorfende erhöht den Sicherheitsstandard und ist gleichzeitig eine Barriere, die den fließenden Verkehr aus Richtung Wipfeld kommend abbremst. Möglich wird diese für März 2021 geplante Maßnahme durch den Verkauf eines Gartenteilstücks (55 m<sup>2</sup>). Landratsamt und Straßenbauamt werden mit den Planungen beauftragt. Es entstehen ca. 5.000 € Kosten für Planung und 40.000 € für die Baumaßnahme (jeweils netto). Der Bauausschuss stimmt der Maßnahme zu und gibt noch ein paar wichtige Anmerkungen zur Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs.
- Räumlichkeiten im alten Rathaus Garstadt  
Diese werden derzeit für Wahlen, bei Festen und von der Seniorengruppe genutzt. Künftig können in den gemeindlichen „repräsentativen“ Räumlichkeiten auch kulturelle Veranstaltungen stattfinden. Für die Renovierung sind im Haushaltsplan 30.000 € vorgesehen.  
Der Vorsitzende stellt die bisher gelungenen Renovierungsarbeiten vor. Der Innenraum wurde verputzt, eine Schallschutzdecke mit neuer Beleuchtung installiert, die Sanitäreanlagen ebenfalls erneuert. Die weitere Sanierung sieht eine Küchenzeile (ca. 10.000 €) und einen kleinen Abstellraum im ehemaligen VR-Bank-Schalterraum vor. Die Wände werden neu verputzt und eine Fußbodenheizung installiert.  
Vertreter von FC Garstadt, Kirchengemeinde und Seniorengruppe waren in die Beratungen eingebunden. Ihrem Wunsch nach einer Spülmaschine für Feste und Veranstaltungen wurde entsprochen.  
Der Bauausschuss stimmt den Sanierungsarbeiten zu.

### **Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Garstadt am 13.11.2020**

Durch die Corona-Pandemie konnte die für März 2020 anberaumte Jagdversammlung nicht durchgeführt werden. Eine Versammlung mit Neuwahlen des Jagdvorstandes war nach Rücksprache mit der Jagdbehörde wieder möglich.

- Als Vorstände einstimmig wiedergewählt wurden Armin Braun (1. Vorsitzender), Klaus Rumpel (stellv. Vorsitzender), Achim Hiernickel (Schriftführer), Stephan Döpfert (Kassier) und Hans-Hubert Rottmann (Revisor).
- Das Jagdrevier wurde, wie das Eigenjagdrevier (TOP 5 der heutigen Sitzung), einstimmig für weitere 9 Jahre an die bisherigen Jagdpächter verpachtet.
- Der Jagdschilling soll für den Straßen- und Wegebau verwendet werden.
- Der neue Weg für Landwirtschaft und Radverkehr in der Nähe des Umspannwerkes (Bergrheinfeld West) wird bis 15.12.2020 fertiggestellt. Koordiniert und finanziert wird dieser Weg von Fa. Tennet.

#### **b) Anfragen**

- GR Klaus Göb weist auf die prekäre Situation an der Durchfahrt Rothmühlstraße / Gartenstraße hin. Fußgänger sind dort in höchstem Maße durch anliefernde LKWs gefährdet. Dem Bauausschuss ist dieses Problem bekannt. Der Vorsitzende informiert, dass die Abbiegung von der Gartenstraße in die Rothmühlstraße – zumindest probeweise – für den Durchgangsverkehr gesperrt werden soll. Die Durchfahrt war früher für den landwirtschaftlichen Verkehr eine wichtige Stelle. Mit dem Getränkemarkt und der Poststelle wurde diesbezüglich bereits gesprochen.